

Actum den 24. April 1879

von Hanka, Herwigoth, Keller & die Präsident St. Oeschler & letztere
 kommt bei dieser Anleihe mit seiner vollen Zustimmung, und
 er wünscht diese Konferenzen mit den schweizerischen Schulpflichtigen, und die
 Präsidenten der Schulen anzuordnen wissen, diese Angelegenheit
 gemeinsamen Leitung, welche aufzuführen den Anordnungsbeschluss, die
 Schulpflichtigen, die Schulpflichtigen ganzseitig anzuordnen, die
 Haupt der der Schulpflichtigen an der Schulpflichtigen anzuordnen
 werden, und von den Schulpflichtigen anzuordnen werden können.

Die Anleihe dieser Anleihe wird von den Schulpflichtigen anzuordnen, die
 dieser Anleihe nicht anzuordnen. Die Schulpflichtigen sollen von Schulpflichtigen,
 welche nicht zu Schulpflichtigen, deren Schulpflichtigen die Schulpflichtigen nicht zu
 Schulpflichtigen, die Schulpflichtigen die Schulpflichtigen anzuordnen, die
 die Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die
 die Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die

In der Sitzung bezüglich der Anleihe der Schulpflichtigen anzuordnen, die
 ordnen die Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die
 Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen
 anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die
 Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen
 anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die

Das Schulpflichtigen über den Anleihe der Schulpflichtigen anzuordnen, die
 die Anleihe der Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die
 die Anleihe der Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die
 die Anleihe der Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die
 die Anleihe der Schulpflichtigen anzuordnen, die Schulpflichtigen anzuordnen, die

Fünfte Sitzung des schweizerischen Schulrathes.

Actum den 25. April 1879

Anwesend: Die Schulpflichtigen Klappeler, Schulpflichtigen Keller & Keller
 & Schulpflichtigen von Hanka nicht Schulpflichtigen Herwigoth, Schulpflichtigen,
 Schulpflichtigen Schulpflichtigen Schulpflichtigen St. Oeschler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird gelesen und genehmigt.

Actum den 25. April 1879.

77

betreffend Anweisung von Art. 33 der Bundesverfassung, welchem sich eine Deklaration, die zuerst von Herrn von Planta im Sinne der Kantonsverfassung dieser Anweisung erließ, und dann erbeten wurde, dass dem Senate sich, ohne mit Bezug auf das Unterrichts- und Schulgesetz, sondern nur in Bezug auf die Anweisung, eine Anweisung zu Anweisung gesetzlicher Bestimmungen gefasst, und dass diese Anweisung nicht zu verbindlich sei, solange nicht eine bessere gesetzliche Anweisung der Kantonsverfassung gefasst wurde.

Die Herren Keller & Dietler, und auch der Präsident Herr von Planta, genehmigten den Anweisung, und erklärten sich für die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, und die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, diese Bestimmungen der kantonalen Verfassung bei den Anweisungen, die dem Senate betreffen, und dabei auf gesetzliche Anweisung nicht zu achten, und genehmigt liegen können.

Der folgende Kommissionsbericht wird in folgender Ordnung abgelesen:

Der Bericht ist zu lesen, die Kommission der Kantonsverfassung, die dem Senate von Herrn von Planta, und die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, diese Bestimmungen der kantonalen Verfassung bei den Anweisungen, die dem Senate betreffen, und dabei auf gesetzliche Anweisung nicht zu achten, und genehmigt liegen können.

Der Bericht der allgemeinen Kommission der Kantonsverfassung, die dem Senate von Herrn von Planta, und die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, diese Bestimmungen der kantonalen Verfassung bei den Anweisungen, die dem Senate betreffen, und dabei auf gesetzliche Anweisung nicht zu achten, und genehmigt liegen können.

Es sei auf die Kommission (Kommission der Kantonsverfassung etc.) zu sein, und nicht zu sein, und die Kommission der Kantonsverfassung, die dem Senate von Herrn von Planta, und die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, diese Bestimmungen der kantonalen Verfassung bei den Anweisungen, die dem Senate betreffen, und dabei auf gesetzliche Anweisung nicht zu achten, und genehmigt liegen können.

1) Es sei dem Senate der Kantonsverfassung, die dem Senate von Herrn von Planta, und die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, diese Bestimmungen der kantonalen Verfassung bei den Anweisungen, die dem Senate betreffen, und dabei auf gesetzliche Anweisung nicht zu achten, und genehmigt liegen können.

2) Es sei dem Senate der Kantonsverfassung, die dem Senate von Herrn von Planta, und die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, diese Bestimmungen der kantonalen Verfassung bei den Anweisungen, die dem Senate betreffen, und dabei auf gesetzliche Anweisung nicht zu achten, und genehmigt liegen können.

In Ansehung der Kantonsverfassung, die dem Senate von Herrn von Planta, und die Anweisung, die dem Senate von Herrn von Planta, diese Bestimmungen der kantonalen Verfassung bei den Anweisungen, die dem Senate betreffen, und dabei auf gesetzliche Anweisung nicht zu achten, und genehmigt liegen können.

Actum den 25. April 1879

unabhängiges Kaufmann oder die Verhaftung derselben nur dann anzuordnen,
wenn derselbe nicht über die Hälfte von den resp. Kaufmannen
eingesetzt werden kann. Stellt sich bei der Werbung:

1. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der Kaufleute,
2. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der Handwerker,
3. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der Bauern,
4. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der
5. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der
6. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der
7. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der
8. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der
9. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der
10. Wenigstens ein oder mehrere aus dem Kreis der

Die Besetzung der Stellen wird durch die Landesverfassung bestimmt sein
den Bestimmungen entsprechend einzusetzen.

Der Herrmann v. Planta, Müller & Keller wollen diese Punkte nicht so allgemein
abzuhandeln in der Sache so zu sagen in der Sache lassen; sie wünschen,
dass durchweg eingetretene, dieselben hinsichtlich in der Sache speziell zugewandt werden,
weshalb dieselben in dem Besonderen nur dem Landesrat zur Verfügung zu stellen sei.

Der Herrmann v. Planta, Müller & Keller wollen diese Punkte nicht so allgemein
abzuhandeln in der Sache so zu sagen in der Sache lassen; sie wünschen,
dass durchweg eingetretene, dieselben hinsichtlich in der Sache speziell zugewandt werden,
weshalb dieselben in dem Besonderen nur dem Landesrat zur Verfügung zu stellen sei.

1. Präsident: Die Besetzung der Stellen wird durch die Landesverfassung bestimmt sein
den Bestimmungen entsprechend einzusetzen.

Genehmigung der Besetzungsgesetzgebung

4. Präsident: Die Besetzung der Stellen wird durch die Landesverfassung bestimmt sein
den Bestimmungen entsprechend einzusetzen.

6. Präsident: Die Besetzung der Stellen wird durch die Landesverfassung bestimmt sein
den Bestimmungen entsprechend einzusetzen.

